



Pet 1-19-12-9210-020918

17039 Neuenkirchen

Zulassung zum Straßenverkehr

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

– weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Hersteller eines Kraftfahrzeuges (Pkw, Lkw) in Deutschland ein einheitliches Piktogramm auf der Sonnenblende des Fahrers anbringen müssen, welches die häufigsten Varianten der Rettungsgasse aufzeigt.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 47 Mitzeichnungen und 14 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, täglich komme es zu – vermeidbaren – Gesundheitsgefährdungen und -beeinträchtigungen von verletzten bzw. kranken Personen im Rettungstransport, weil Verkehrsteilnehmer nach Ertönen des Martinshorns die Rettungsgasse nicht, falsch oder aus Unsicherheit zu langsam bildeten. Oft seien Verkehrsteilnehmer überrascht und mit der aktuellen Verkehrssituation und der Bildung der Rettungsgasse überfordert, häufig wüssten sie nicht, wohin sie mit ihrem Kraftfahrzeug (Kfz) ausweichen müssen. Mit einem einfachen Piktogramm auf der Sonnenblende lasse sich die Möglichkeit schaffen, im Zweifel rasch nachzuschauen und das Richtige zu tun. Hierüber könne man die Szenarien des Bildens einer Rettungsgasse



z. B. für zwei-, drei- und vierspurige Straßen aufzeigen. Der finanzielle Aufwand für die Kfz-Hersteller sei im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen gering und verschmerzbar. Aktuell würden entsprechende Aufkleber oder meist „Abziehbilder“ bereits für die korrekte Benutzung des Airbags oder von Kindersitzen verwendet.

Insgesamt könne Deutschland, wenn die Pflicht der Hersteller zum Anbringen der skizzierten Piktogramme beschlossen würde, mit geringem Aufwand Vorreiter beim Schutze der Mitmenschen werden und auch für andere Staaten als Vorbild dienen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss begrüßt das mit der Petition zum Ausdruck kommende Engagement für ein hohes Sicherheitsniveau im Straßenverkehr, welches gerade auch hinsichtlich besonders vulnerabler Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die auf einen Krankentransport angewiesen sind, bestehen muss. Die Bundesregierung misst Rahmenbedingungen für den Straßenverkehr, durch die Gefahren reduziert werden können, ebenfalls hohe Bedeutung bei. Indes kann sie der in der Petition formulierten Forderung aufgrund entgegenstehender tatsächlicher sowie rechtlicher Gesichtspunkte letztlich nicht folgen.

Soweit im Rahmen der Petition auf die geltende Rechtslage bzw. auf etwaig zu normierende Pflichten zum Anbringen eines informatorischen Piktogramms an sämtlichen Kfz Bezug genommen wird, weist der Ausschuss darauf hin, dass sich die Verhaltensregeln im Straßenverkehr allgemein aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ergeben. Nähern sich Fahrzeuge mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn, haben alle übrigen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sofort freie Bahn zu schaffen (vgl. § 38 Absatz 1 StVO). Wie Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dieser



Vorschrift nachkommen müssen, ist nur für diejenigen Fahrzeuge geregelt, die sich auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung befinden (vgl. § 11 Absatz 2 StVO). Durch eine im Jahr 2016 erfolgte Novellierung der StVO wurde die Regelung vereinfacht und damit leichter einprägsam: Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden. Die Regelung ist eindeutig und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Auf sonstigen Straßen (z. B. innerörtlichen Straßen, zweispurigen Landstraßen) ist die Regelung des § 38 Absatz 1 StVO eigenverantwortlich derart umzusetzen, dass sofort freie Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge geschaffen wird. Wie dies geschieht, wird immer vom Einzelfall abhängen (z. B. rechts heranfahren, beschleunigtes Weiterfahren, bis eine Ausweichmöglichkeit besteht, ggf. auch vorsichtiges Ausweichen auf den Gehweg). Gemäß § 16 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG, rechtfertigender Notstand) kann, wenn andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden, im Einzelfall auch das Überfahren einer Rot zeigenden Lichtzeichenanlage gerechtfertigt sein, z. B. weil nur so eine für Rettungs- und Hilfsfahrzeuge ausreichend breite Rettungsgasse gebildet werden kann. Schon aufgrund der Vielzahl der möglichen Verkehrssituationen kann hierfür in der StVO keine Konkretisierung erfolgen. Wollte man zudem alle relevanten Verkehrsregeln im Innenraum von Fahrzeugen „zum Nachschauen“ hinterlegen, wäre eine Konzentration auf das Verkehrsgeschehen nicht mehr möglich, zumal im Straßenverkehr schnelle Reaktionen notwendig und Ablenkungen zu vermeiden sind. Um die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer über das richtige Bilden der Rettungsgasse zu informieren und sie für die Einhaltung der Vorschriften zu sensibilisieren, werden das Thema Rettungsgasse und das richtige Verhalten u. a. über Kampagnen verbreitet. Zudem bringen die zuständigen



Landesbehörden verstärkt Banner mit dem Hinweis „Rettungsgasse“ u. a. an Autobahnbrücken an, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat entwickelt wurden. Die Vermittlung der Verhaltensvorschriften der StVO ist auch Teil der Fahrschul Ausbildung. Die Auffrischung gelernter Verhaltensregeln liegt in der Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. Vor diesem Hintergrund sollte Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern bekannt sein, wie eine Rettungsgasse zu bilden ist. Eine Ausrüstungspflicht für alle genannten Fahrzeuge mit einem Piktogramm muss in den anzuwendenden europäischen Typgenehmigungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben werden. Vorgeschriebene Piktogramme oder Abbildungen haben in der Regel eine hinweisende oder warnende Funktion vor möglichen Gefahren, die auf bestimmte technische Systeme oder Bauteile zurückzuführen sind. So ist zum Beispiel bei wiederaufladbaren Energiespeichersystemen, die Hochspannung aufweisen können, das Hochspannungsgerät durch Anbringen eines entsprechenden Symbols auf oder neben dem System zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung möglicher Gefahrenquellen trifft auch auf das von der Petentin aufgeführte Beispiel „Airbag/Kindersitze“ zu. An jedem Mitfahrersitz, an dem ein Airbag eingebaut ist, muss ein Hinweis vorhanden sein, durch den vor der Verwendung eines nach hinten gerichteten Rückhaltesystems für Kinder auf diesem Sitz gewarnt wird. Dieser Hinweis muss mindestens aus einem Schild bestehen, das eindeutige Warnpiktogramme enthält. Diese Art der Hinweise oder Warnungen für fahrzeugtechnische Aspekte können nicht auf verhaltensrechtliche Sachverhalte übertragen werden. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass das Verhaltensrecht in der Europäischen Union nicht harmonisiert ist. In den jeweiligen nationalen Vorschriften kann das Bilden einer Rettungsgasse unterschiedlich oder überhaupt nicht geregelt sein.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass damit das Anliegen der Petition, Risiken, die durch das mangelhafte Bilden von Rettungsgassen entstehen



können, zu reduzieren, zwar insoweit unterstützt wird, als es rechtliche Rahmenbedingungen für wichtige Szenarien der Rettungsgassenbildung gibt und Informationskampagnen und weitere Einzelmaßnahmen ergriffen werden, um Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer für richtige Verhaltensweisen zu sensibilisieren. Dem Vorschlag, für sämtliche Kfz eine Pflicht zur Anbringung eines erläuternden Piktogramms einzuführen, kann indes aus den dargelegten Gründen nicht gefolgt werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.